



# Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

## Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

---

Sitzungsdatum: Montag, 13.02.2023  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 21:35 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

---

### Anwesenheitsliste

#### Erste Bürgermeisterin

Perzul, Sandra

#### Ausschussmitglieder

Baur, Hannelore  
Hofmann, Michael  
Sanktjohanser, Franz  
Übler, Gabriele  
Vetterl, Johann  
Wernseher, Johannes

#### Stellvertreter

Hackl, Thomas

für Ausschussmitglied Thomas Höring

#### Außerdem sind erschienen

Bagusat, Antoinette  
Knoller, Maximilian

#### Schriftführerin

Schäffert, Johanna

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### Ausschussmitglieder

Höring, Thomas

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

1. Anträge auf Vorbescheid
  - 1.1. Neubau von zwei Einfamilien- und drei Doppelhäusern mit Garagen, 3/30/218/2023  
Fischermartlstraße 35, FINrn. 1353, 640/44, 640/58, 1255 Gem. Dießen - Wiedervorlage Landratsamt
  - 1.2. Neubau Einfamilienhaus, Schmiedstraße 4, FINr. 45 Gem. Dettenschwang 3/30/225/2023
  - 1.3. Nutzungsänderung Garage in Wohnraum und Neubau Einzelgarage, 3/30/223/2023  
Leonhardstraße 8, FINr. 1128/6 Gem. St. Georgen
2. Bauanträge
  - 2.1. Errichtung eines Feldstadels, Vorderes Ried, FINr. 538 Gem. Dettenschwang 3/30/224/2023
  - 2.2. Erweiterung der Küche und Inbetriebnahme eines Kamins für einen Pizzaholzofen, Fischerei 43, FINr. 348 Gem. Dießen 3/30/220/2023
  - 2.3. Errichtung eines Gewächshauses - 4. Tektur: Nutzungsänderung Baumschule m. Urproduktion, Aufzucht u. Vertrieb, Änderung Geschosshöhen, Betriebsräume im DG, St.-Martin-in-Hädern 2, FINr. 708/4 u. 708/6 Gem. Dießen - Wiedervorlage Landratsamt 3/30/219/2023
  - 2.4. Neubau eines Wellenbrechers, Nähe Seestraße/Aidenried, FINr. 1931 Gem. Ammersee 3/30/226/2023
  - 2.5. Nutzungsänderung der Garage zu Wohnraum, Legalisierung Einliegerwohnung im KG und Schaffung PKW-Stellplatz, Bergmillerstraße 2, FINr. 1620 Gem. Dießen 3/30/222/2023
  - 2.6. Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle, Oberbeuern 3, FINr. 947/23 Gem. Obermühlhausen 3/30/221/2023
  - 2.7. Anbau Wintergarten mit Dachterrasse und Änderung von Einfamilienhaus zu Zweifamilienhaus, St.-Martin-in-Hädern 2, FINr. 708/7 Gem. Dießen - Wiedervorlage Landratsamt 3/30/213/2023
  - 2.8. Markt Dießen, Errichtung einer Holz-Containeranlage für eine Krippengruppe (Ersatz für bestehende Anlage), Schulanger 5, FINr. 476/8 Gem. Rieden - evtl. Lageplantektur 3/30/231/2023
3. 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Grundstücke FINrn. 160, 161 Gem. Dettenschwang; Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen 3/30/209/2023
4. Bebauungsplan Dießen IV f - Solarpark Dettenschwang Nord, FINrn. 160, 161 Gem. Dettenschwang; Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss 3/30/210/2023
5. 5. Flächennutzungsplanänderung für die Freiflächenphotovoltaikanlage Quelle Bischofsried; Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen 3/30/228/2023
6. Bebauungsplan Dießen II o - Freiflächenphotovoltaikanlage Quelle Bischofsried; Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss 3/30/227/2023

7. Bekanntgaben und Anfragen

7.1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Bau- und Umweltausschuss hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt. Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Anträge auf Vorbescheid**

#### **1.1. Neubau von zwei Einfamilien- und drei Doppelhäusern mit Garagen, Fischermartlstraße 35, FINrn. 1353, 640/44, 640/58, 1255 Gem. Dießen - Wiedervorlage Landratsamt**

##### **Beschluss:**

Zu dem Vorbescheidsantrag für den Neubau von zwei Einfamilienhäusern und drei Doppelhäusern mit Garagen und offenen Stellplätzen, Fischermartlstr. 35, FINrn.1353, 640/44, 640/58, 1255 Gem. Dießen, nach den Plänen des Dipl.-Ing. (FH). Arch. Fabian Selaskowski, Pähl, vom 17.11.2022, wiedervorgelegt mit Schreiben des Landratsamtes vom 26.01.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

##### **Hinweise:**

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Abstimmung: Ja 3 Nein 5**

Damit ist der Antrag abgelehnt.

#### **1.2. Neubau Einfamilienhaus, Schmiedstraße 4, FINr. 45 Gem. Dettenschwang**

##### **Beschluss:**

Zu dem Vorbescheidsantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses, Schmiedstraße 4, FINr. 45 Gem. Dettenschwang, nach den Plänen des Bautechnikers und Zimmermeisters Alexander Lukas, Dießen, vom 23.12.2022, eingegangen am 29.12.2022, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

#### Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Abstimmung: Ja 8 Nein 0**

### **1.3. Nutzungsänderung Garage in Wohnraum und Neubau Einzelgarage, Leonhardstraße 8, FINr. 1128/6 Gem. St. Georgen**

#### Beschluss:

Zu dem Antrag auf Vorbescheid für die Nutzungsänderung einer Garage in Wohnraum sowie Neubau einer Einzelgarage, Leonhardstr. 8, FINr. 1128/6 Gem. St. Georgen, nach den Plänen von Frau Christine Scheffer, Herrsching, vom 04.01.2023, eingegangen am 05.01.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB einschl. der erforderlichen Befreiungen von den Bebauungsplanfestsetzungen erklärt.

#### Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Abstimmung: Ja 8 Nein 0**

## **2. Bauanträge**

### **2.1. Errichtung eines Feldstadels, Vorderes Ried, FINr. 538 Gem. Dettenhofen**

### **Beschluss:**

Zu dem Bauantrag für die Errichtung eines Feldstadels, Vorderes Ried, FINr. 538 Gem. Dettenhofen, nach den Plänen der Planbau GmbH, Dettenschwang, vom 20.12.2022, eingegangen am 05.01.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung der Fachbehörden erklärt.

### **Hinweise:**

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Abstimmung: Ja 8 Nein 0**

## **2.2. Erweiterung der Küche und Inbetriebnahme eines Kamins für einen Pizzaholzofen, Fischerei 43, FINr. 348 Gem. Dießen**

### **Beschluss:**

Zu dem Bauantrag für die Erweiterung der Küche und Inbetriebnahme eines Kamins für einen Pizzaofen, Fischerei 43, FINr. 348 Gem. Dießen, nach den Plänen des Antragstellers vom 18.01.2023, eingegangen am 23.01.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

### **Hinweise:**

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Abstimmung: Ja 8 Nein 0**

- 2.3. Errichtung eines Gewächshauses - 4. Tektur: Nutzungsänderung Baumschule m. Urproduktion, Aufzucht u. Vertrieb, Änderung Geschosshöhen, Betriebsräume im DG, St.-Martin-in-Hädern 2, FINr. 708/4 u. 708/6 Gem. Dießen - Wiedervorlage Landratsamt**

**Beschluss:**

Zu dem Bauantrag auf Nutzungsänderung des bestehenden „Gewächshauses“ in Baumschule mit Urproduktion, Aufzucht und Vertrieb, St.-Martin-in-Hädern 2, FINrn. 708/4, 708/6 Gem. Dießen, nach den korrigierten Plänen der Planbau GmbH, Dettenschwang, vom 14.10.2022, wiedervorgelegt mit Schreiben des Landratsamtes vom 18.01.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

**Abstimmung: Ja 0 Nein 8**

Damit ist der Antrag abgelehnt.

- 2.4. Neubau eines Wellenbrechers, Nähe Seestraße/Aidenried, FINr. 1931 Gem. Ammersee**

**Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Antrag zur Kenntnis. Einwände gegen den geplanten Neubau eines Wellenbrechers werden nicht vorgetragen. Da der Wasserpegel des Ammersees stark variieren kann, sollten die Pfähle aus Sicherheitsgründen durch Bojen o.ä. markiert werden.

**Abstimmung: Ja 8 Nein 0**

- 2.5. Nutzungsänderung der Garage zu Wohnraum, Legalisierung Einliegerwohnung im KG und Schaffung PKW-Stellplatz, Bergmillerstraße 2, FINr. 1620 Gem. Dießen**

**Zur Kenntnis genommen**

- 2.6. Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle, Oberbeuern 3, FINr. 947/23 Gem. Obermühlhausen**

**Beschluss:**

Zu dem Bauantrag für den Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle, Oberbeuern 3, FINr. 947/23 Gem. Obermühlhausen, nach den Plänen der Rudolf Hörmann GmbH & Co. KG, Buchloe, vom 18.01.2023, eingegangen am 19.01.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung der Fachbehörden erklärt.

**Hinweise:**

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Hinweis Wasserwirtschaftsamt bei Blecheindeckung:**

Nach § 2 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) ist das Versickern von Niederschlagswasser von Dachflächen, von denen Anteile über 50 m<sup>2</sup> der Gesamtfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind, nicht erlaubnisfrei.

Für Dachflächen sind nach Möglichkeit nichtmetallische Materialien zu wählen. Soweit trotzdem metallische Werkstoffe Verwendung finden, sollen diese mit einer abtragsfreien Schutzschicht versehen werden. Sofern jedoch über 50 m<sup>2</sup> Gesamtdachfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim LRA Landsberg zu beantragen.

**Abstimmung: Ja 8 Nein 0**

**2.7. Anbau Wintergarten mit Dachterrasse und Änderung von Einfamilienhaus zu Zweifamilienhaus, St.-Martin-in-Hädern 2, FINr. 708/7 Gem. Dießen - Wiedervorlage Landratsamt**

**Beschluss:**

Zu dem Bauantrag auf Anbau eines Wintergartens mit Dachterrasse und Änderung von Einfamilienhaus zu Zweifamilienhaus, St.-Martin-in-Hädern 2, FINr 708/7 Gem. Dießen, nach den Plänen der Arch.in Anna Schneider, Augsburg, vom 18.07.2022, wiedervorgelegt mit Schreiben des Landratsamtes vom 16.01.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt

**Hinweise:**

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Abstimmung: Ja 0 Nein 8**

Damit ist der Antrag abgelehnt.

**2.8. Markt Dießen, Errichtung einer Holz-Containeranlage für eine Krip-**



**pengruppe (Ersatz für bestehende Anlage), Schulanger 5, FINr. 476/8 Gem. Rieden - evtl. Lageplantektur**

**Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Überlegungen hinsichtlich einer Standortverlegung des bereits beantragten Holzcontainers sowie die Stellungnahmen des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrvereins zur Kenntnis.

Nach Abwägung sämtlicher Möglichkeiten kommt der Bau- und Umweltausschuss zu dem Ergebnis, dass als einzige pragmatische Lösung nur die Verschiebung des bisherigen Container-Standorts um (mind.) 3,50 m nach Westen in Frage kommt. D. h. der vorhandenen Gehölzstreifen ist noch bis Ende Februar 2023 zu beseitigen. Des Weiteren ist der Flüssigastank (zum Wohngebäude Schulanger 3 gehörend) zu versetzen und das ohnehin baufällige Nebengebäude (Garage) zu beseitigen. Anstelle der entfallenden Garage sind offene Stellplätze vorzusehen.

Für den Holz-Container ist eine entsprechende Lageplantektur zu beantragen.

**Abstimmung: Ja 8 Nein 0**

**3. 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Grundstücke FINrn. 160, 161 Gem. Dettenschwang; Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen**

Zurückgestellt

**4. Bebauungsplan Dießen IV f - Solarpark Dettenschwang Nord, FINrn. 160, 161 Gem. Dettenschwang; Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss**

Zurückgestellt

**5. 5. Flächennutzungsplanänderung für die Freiflächenphotovoltaikanlage Quelle Bischofsried; Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen**

**Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis von den im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die Abwägungen zu diesen Stellungnahmen entsprechend den vorstehenden Ausführungen. Die beschlossenen Änderungen/Anpassungen der Verfahrensunterlagen sind nur redaktioneller Art, so dass kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich ist.

Dem Marktgemeinderat wird anempfohlen, die 5. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage Quelle Bischofsried auf dieser Grundlage festzustellen. Anschließend kann das Genehmigungsverfahren eingeleitet werden.

**Abstimmung: Ja 8 Nein 0**

**6. Bebauungsplan Dießen II o - Freiflächenphotovoltaikanlage Quelle**

## **Bischofsried; Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss**

### **Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis von den im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die Abwägungen zu diesen Stellungnahmen entsprechend den vorstehenden Ausführungen. Die beschlossenen Änderungen/Anpassungen der Verfahrensunterlagen sind nur redaktioneller Art, so dass kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich ist.

Der Bebauungsplan Dießen II o – Freiflächenphotovoltaikanlage Quelle Bischofsried wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 13.02.2023 als Satzung beschlossen.

**Abstimmung: Ja 8 Nein 0**

## **7. Bekanntgaben und Anfragen**

### **7.1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung**

**Zur Kenntnis genommen**

Ende der Sitzung: 21:35 Uhr

Sandra Perzul  
Erste Bürgermeisterin

Johanna Schäffert  
Schriftführung